

Donnerstag, den 21. Januar

1875.

Abonnementpreise:

Im ganzen deutschen Reichs: Jährlich . . . 18 Mark Ausserhalb des Reichs: Jährlich: 4 Mark 50 Pf. Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu. Mindeste Nummern: 10 Pf.

Inseratenpreise:

Für den Raum einer gespaltenen Poststelle: 20 Pf. Unter „Eingesandt“ die Zeile: 50 Pf.

Erscheinet:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen der angemeldeten oder noch anmelgenden Exponenten für das Königlich Sächsische Kadetten-Corps sollen vom 5. bis mit 7. April a. e. stattfinden.

Für die Anmeldung der Exponenten, für deren Anprüche auf Kadetten- oder Preußischenstellen und für die bei erfolgter Aufnahme in das Kadetten-Corps zu leistende Erziehungsbetriebe u. s. ist der Auszug aus dem Regulat für das Königlich Sächsische Kadetten-Corps vom Jahre 1875 maßgebend.

Der genannte gebrückte Auszug, sowie gebrückte Formulare zur Antragstellung der notwendigen Rationale sind durch die hierige Buchhandlung von Carl Höchner läufig zu beziehen.

Dresden, den 18. Januar 1875.

Kriegs-Ministerium
von Fabrice.

Nichtamtlicher Theil.

Übersicht.

Telegraphische Nachrichten.

Tagesschichte. (Dresden, Berlin, Paderborn, Weimar, Mainz, Triest, Paris, Rom, Haag, Madrid, London, Rio-de-Janeiro).

Die französische Kriegskostenentschädigung, Ernennungen, Befestigungen u. s. im öffentl. Dienste. Dresdner Nachrichten.

Provinzial-Nachrichten. (Chemnitz, Schwarzenberg, Plauen, Borna, Meissen, Döbeln.)

Gerichtsverhandlungen. (Bauken, Mittweida)

Berichtes.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eingesandtes.

Feuilleton. Tageskalender. Inserate.

Beilage.

Deutscher Reichstag. (Sitzung vom 19. Januar.)

Statistik und Volkswirtschaft.

Börsennachrichten.

Telegraphische Witterungsberichte.

Inserate.

Telegraphische Nachrichten.

Rom, Dienstag, 19. Januar, Abends. (W. T. B.) In der Deputiertenkammer wurde heute von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Visconti-Bonola, der Vertrag mit der französischen Regierung, betreffend die Regelung der Grenze am Mont Cenis, vorgelegt.

Wie die „Italie“ meldet, ist die Kündigung des Handelsvertrags mit Frankreich bereits nach Paris abgegangen. An die Regierungen von Österreich und der Schweiz wurde die Anfrage gerichtet, ob sie schon jetzt, vor Ablauf der Handelsverträge, auf eine Revision derselben eingehen wollten. Falls Österreich und die Schweiz hierzu bereit wären, könnte gleichzeitig eine Revision aller drei Verträge vorgenommen werden.

Bukarest, Dienstag, 19. Januar, Abends. (Gort. Bur.) Infolge des im Proces Österreicher verlesenen Herrn Schreibens glaubte der Finanzminister Navrojeni demissionieren zu sollen, um diese unbehinderter über den Inhalt des 1870 verfaßten Schreibens, soweit es ihn betrifft, die Wahrheit sagen zu können. Der Fürst nahm die Demission an, und wurde der Arbeitsminister Garacuzene zum Finanzminister und Theodor Rosetti zum Arbeitsminister ernannt.

Feuilleton.

Redigirt von Otto Borch.

Das zweite Concert von Joseph Joachim fand am 19. d. im Saale des „Hotel de Saxe“ statt, der überfüllt war. Die Ausführung von Schumann's D-moll-Sonate op. 121 für Flöte und Violine, deren beide Mittelstücke durch musikalischen und poetischen Gehalt überzeugend und darum auch für die Spieler am dankbarsten hervortreten, eröffnete das Programm. Im Adagio derselben und in einem schon früher hier gespielten Barcarolle von Spohr enthaltener Concertstück in vollstem Munde die Ausdruck, die innige, poetische Empfindung und das elegische Colorito seines Wertrags; außerdem in einer Sonate von Tartini (G-dur), in Sarabande und Bourrée (Violin solo) von L. S. Bach die Meisterschaft seiner Virtuosität, seiner edlen, willvollen und gleichwohl im Ausdruck sehr individuellen Behandlung. Diese gibt sich einer süß träumerischen elegischen Stimmung noch mehr hin, als früher, so daß der Vortrag allerdings an geringerer Energie einbißt und z. B. im ersten Satze der Sonate eine für Tartini zu sentimental hörbare Annahme.

Zu vergleichender Beurtheilung der Kraft des Tons fand sich das Ohr freilich leicht täuschen, weniger in Bezug auf mehr oder mindere Schönheit des Tons. Mir scheint es indeß fast unzweckhaft, daß Joachim's Geige an Kraft, Größe und Schönheit des Tons metrisch eingebüßt hat. Die östere ruhige und materielle Tonansprache der G-Suite z. B. (Bach'sche Piecen) ist nicht durch Überfülle des Saales zu erklären. Es ist erwiesen, daß eine Violine durch angestrengten Gebrauch endlich überspielt werden kann und dann rasch an Klang-

New-York, Dienstag, 19. Januar, Morgens. (W. T. B.) Auf Befehl des Generals Emory ist der ungünstig gewählte Scherif von Sikkim durch Bundesstruppen aus seinem Amt entfernt worden. Der oberste Gerichtshof genehmigte das Verfahren des Generals und hat den von der republikanischen Partei gewählten Scherif wieder eingeführt.

Tagesgeschichte.

Dresden, 20. Januar. Nachdem am vergangenen Montag bei Ihren Majestäten dem König und der Königin ein Diner stattgefunden hat, zu dem zahlreiche Einladungen an höhere Staatsbeamte ergangen waren, wird heute Abend im königl. Schloß ein Ball abgehalten werden, um sind zu demselben ebenfalls eine große Anzahl von Einladungen erfolgt.

Dresden, 20. Januar. Vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen ist das 24. Stück vom Jahre 1874 in der Ausgabe befreit. Dasselbe enthält: Nr. 180) Einkommenssteuergebot vom 22. December 1874; Nr. 181) Decret vom 22. December 1874, die Bestätigung der Währungsordnung für Dresden betreffend; Nr. 182) Bekanntmachung vom 24. December 1874, eine anderweitige Anleihe der Aktiengesellschaft „Vereinigte Baumwoll-Papierfabriken zu Bautzen“ betreffend; Nr. 183) Bekanntmachung vom 29. December 1874, die Anleihe der Stadt Niederschönberg betreffend (abgedruckt in Nr. 5 des „Dresden. Journ.“); Nr. 184) Bekanntmachung vom 31. December 1874, die Währungsordnung vom 18. December 1874 betreffend; Nr. 185) Bekanntmachung vom 30. December 1874, die Verfassung der Stadt Stolpen betreffend; Nr. 186) Verordnung vom 30. December 1874, die Aufhebung einer im § 45 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz vom 25. August 1874 enthaltenen Bestimmung betreffend.

I. Berlin, 19. Januar. In der heutigen Sitzung des Reichstags wurde zunächst die zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die Verhinderung des Personenstandes und die Eheschließung zu Ende geführt. Dabei sind die Bestimmungen des Entwurfs angenommen worden mit einigen Abänderungen und Zusätzen, die sich sämmtlich der Zustimmung der Vertreter des Bundesrates zu erfreuen hatten. Nachdem sodann der Gesetzentwurf über die Ausbildung der militärischen Kontrolle über die Mannschaften des Heerabteilungskommandos u. ohne wesentliche Debatte nach den Anträgen des Kommissionen in zweiter Lesung Annahme gefunden hatte, verschafft das Haus zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Der Präsident des Reichskanzleramts erklärte, daß die in der zweiten Lesung beschlossene Erhöhung des Vergütungssatzes für die Naturalversiegung von 15 Pf. auf 1 Mark pro Mann und Tag für den Bundesrat unannehmbar sei, derselbe jedoch auf eine Erhöhung auf 80 Pf. eingehen würde. Der Gesetzentwurf wurde nach längeren Debatte an die Commission zur schlemigen mündlichen Berichterstattung über diese Angelegenheit zurückgewiesen. (Vgl. den Schlußbericht in der Beilage.) — Der Bundesrat hielt heute Nachmittag 2½ Uhr in dem Sitzungssaale im Reichstagsgebäude eine Plenarversammlung unter dem Vorsitz des Staatsministers Drüber ab. In der selben wurde, nach der „D. R. C.“, von den vereinigten Ausschüssen für das Landheer und die Festungen und für Rechnungsweisungen mündlicher Bericht erstattet über den Gesetzentwurf, betreffend die Erweiterung der Umarbeitung der Festung Straßburg. Der Gesetzentwurf ist, wie man hört, mit nur geringen Abänderungen der ursprünglichen Vorlage nach den Vorstellungen der vereinigten Ausschüsse vom Plenum angenommen worden und sollte noch heute zur weiteren Beratung an den Reichstag geben, so daß das Gesetz noch in dieser Session zu Stande kommen wird.

Bukarest, Dienstag, 19. Januar, Abends. (Gort. Bur.) Infolge des im Proces Österreicher verlesenen Herrn Schreibens glaubte der Finanzminister Navrojeni demissionieren zu sollen, um diese unbehinderter über den Inhalt des 1870 verfaßten Schreibens, soweit es ihn betrifft, die Wahrheit sagen zu können. Der Fürst nahm die Demission an, und wurde der Arbeitsminister Garacuzene zum Finanzminister und Theodor Rosetti zum Arbeitsminister ernannt.

Feuilleton.

Redigirt von Otto Borch.

Schönheit verliert. Sollte sich jene Wahrnehmung auch durch Andere bestätigen, so wäre natürlich ein Wechsel des Instruments sich als notwendig ergeben.

Herr H. Barth bewährt sich — außer in der Sonate von Schumann — auch im Vortrage eines Allegro von Scarlatti, des Andante spinato und der Polonaise Op. 22 von Chopin als ein außerordentlich fertiger, correcter und musikalisch intelligenter Spieler.

Franz Amalie Joachim sang eine Cantate B. Marcelli's, Lieder von Schumann und Brahms (Ruy Blas, Wiegenlied) und auch Lieder aus Schubert's „die schöne Müllerin“, legte in einer fast überraschend reizvollen, ja hinreißenden Weise, weil mit voller Aufgabe des poetischen Vortragstaktes, der ihrer Stimme und ihrer Gesangsfähigkeit so vorgezogene entspricht. Die gleichmäßige und gehende Klangschönheit der Stimme, die auch in der höheren Lage leicht Ansprache behält und sogar hellen Sopranflang gewinnt, ihre vollkommenen Überzeugung derselben, musterhafte Aussprache und Declamation, wahrhafte Noblesse des Vortrages, die mit künstlerischem Geschmack durchgebildete und vereinigte Eigenschaften liefern einen unvergleichlichen Eindruck sicher, auch wo man wünschen, tiefer erregten Gefühlsausdruck vermischt oder in Einzelnen eine anderes gewollte Auffassung wünschte.

Als weitaus lebhafte Leistung sei nur das im Toncolorist entzückend ausdrucksvolle Lied „Meine Lante hab' ich gehängt an die Wand“ besonders hervorgehoben und der Vortrag des Recitativsatzes in Marcelli's Cantate. G. Borch.

— Für nächsten Freitag haben wir das Concert der Frau Otto Alvsleben zu erwarten. Die geschärfte Gesangsfertigkeit, die sich in England eine hervorragende künstlerische Weltglorie errungen hat und deren

* Berlin, 19. Januar. Wie die „A. A. Z.“ berichtet, hat das auswärtige Amt des deutschen Reichs infolge der vor einigen Tagen durch das kaiserliche Consulat zu Singapur hierher gelangten Nachrichten über einen zwischen den beiden Königen zu Siam ausgebrochenen Conflict unterweist die geeigneten Schritte gethan, um beim Eintritt erneuter Vermischungen in Siam die dortigen deutschen Interessen nicht ohne Schutz zu lassen. Wie wir hören, ist für den Fall, daß ein deutsches Kriegsschiff nicht so schnell zur Stelle sein könnte, seitens der großbritannischen Regierung dem diesbezüglichen zu erkennen gegebenen Wunsche mit dankenswerter Zuverlässigkeit dahin entsprochen worden, daß die englischen Kriegsschiffe, welche auf telegraphische Requisition des englischen Consulats zu Bangkok vereinsammt waren, die britische Befreiung der deutschen Consulat vereinsammt und die Reisenbereitung in Wessal gekommen. Gleichwohl aber werde sich auch 1874 ein möglicher Überfall ergeben. Zur das Jahr 1873 seien die Einnahmen veranschlagt an 614,422,613 Mark gegen 614,651,911 Mark im Vorjahr, die Ausgaben im Kreisstaat an 613,850,910 Mark gegen 613,244,243 Mark im Vorjahr und im Extratributarium an 50,352,568 Mark gegen 50,350,505 Mark im Vorjahr.

Bei jedem Vergleich der Jahre 1874 und 1873 sei stets im Auge zu behalten, daß sich im vorigen Staatshaushalt ein durchaus hoher Anteil von 8 Millionen Thaler befindet, die aus dem finanziellen Anteil an den französischen Kriegsverbündeten entnommen waren und zu Eisenbahnbau verendet wurden. Die Domänen werden einen Überschuss von 845,000 M. erzielen, die aber keine Nehmehanweise für den Staat sind, weil sie nach dem Gesetz über die Kreissteuerung den Provinzen zugewiesen werden; die Hochvermögenssteuer von 1,041,000 M. ist dem Wegfall der Bahn- und Schlössersteuer fällt auch die Erhebungsgeschäfte derart, daß sie dadurch entstehende Verluste von 1,188,818 M. langsam nur eine theoretische, als die dazu bisher verendeten Domänen ihrer Wartegelder bezeichnen. Im Vergleich kommen ferner der Bruch der Zeitungssteuer, des Kaufbeurensteuers und der Bauernsteuer. Im Ganzen weisen die direkten Steuern einen Mehrbetrag von 14,200,500 M. auf, indirekt von 19,815,300 M. nach. Die preußischen Staatsdomänen haben jetzt den niedrigsten Standpunkt erreicht, auf dem sie bis voraußichtlich beibehalten werden, und sie werden im Bezug auf die Steuern auf die Verkürzung völlig aufgewogen durch den Bruch des Staates an Eisenbahnen, deren Verluste etwa 1 Milliarde Mark geschahen, ein so geringes Beträchtliche, wie es sich in einem Staat Europas befindet. So habe es gelingen können, daß die Staate des Kaiserreichs, namentlich für die verbesserte Stellung der Eisenbahnsteuer (Millionen M.) und der Gewerbe (Millionen M.), die Gebäude der Eisenbahnen auf 260,000 M. und die der fabrikalen durchweg auf mindestens 180,000 M. zu bringen, außerdem 500,000 M. als Entschädigung für ausfallende Staatsgebäude im Ordinarium und außerordentlich hohe Verträge für das Handels- und das landwirtschaftliche Ministerium habe für Eisenbahnbauten 260,000,000 M. für Strom-, Hofbeamten u. s. w. 25,179,492 M. für die Bergwerksverwaltung 1,116,192 M. das Ministerium für Wissenschaften u. d. Unterricht 5,339,192 M. für die Finanzverwaltung 1,116,000 M. Das landwirtschaftliche Ministerium habe 5,353,65 M. für Universitäts- und Gymnasialbauten. Das Extratributarium werde wohl in diesem Jahre seinen höchsten Stand erreicht haben, wie die Statistik zeigt.

Der Finanzminister überredet hierauf die allgemeine Erhöhung zur Verlegung des Gesetzes für 1875. Der Präsident v. Bemmelen erbat sich vom Hause die Erhöhung, Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung mit Rücksicht auf die Geschäftslage im Reichstage zu bestimmen. Keinesfalls werde die nächste Sitzung vor Montag über acht Tage stattfinden können. — Paderborn, 19. Januar. Der Bischof Konrad Martin, der, wie bereits gemeldet, heute Morgen nach Weigel abgeführt worden ist, um dort verläßt internirt zu werden, hatte sich geneigert, anhängerlich Paderborn Aufenthalts zu nehmen und sich später freiwillig in Weigel zur Verhöhung der gegen ihn erlassenen zwangszeitigen Arrestur zu stellen. Der Oberpräsident versetzte daher die sofortige Internierung des Bischofs. Dem „Weiß. Blatt.“ zufolge hatte der Bischof, in Bremke'schen der durch den Oberpräsidenten verhängten Maßnahmen, den Generalvikar Peine, den Official Droste und die geistlichen Generalvikariats- und Officialia-Bischöfe, Klein und Koch von ihren respectiven Stellungen entbunden.

So Weimar, 19. Januar. Die Schließung des Priesterseminars zu Fulda berichtet das Großherzogthum insofern, als dasselbe auch zur Ausbildung der für Weimar bestimmten katholischen Geistlichen dient. Rechte, welche des Großherzogthums werden indes durch jene Schließung nicht berührt, und es erhebt daher zweifelhaft, ob, wie behauptet wird, der Diözesanverwalter dieses Moment geltend gemacht habe, um eine

einen wärmeren und engeren Anschluß an den Kunstverein für dies in seinen Prinzipien so ehrenwerthe und wichtige Institut und nachwirksame für sich selbst den Gewinn haben, den Verein als einen fruchtbringenden zu verzögern.

Im Gebiete der Landschaftsmalerei sind mehrere Interessante zweckdienliche Bilder ausgestellt. Zumächst erfreut im kleinen Genre wieder recht solide Spreewaldbilder von Karl Krüger in Dresden. Dahn gehört „Eine Wiege“, „Lübbenau“ und „Ein Hochzeitstag“. Der Künstler hat sich in allen diesen Darstellungen einer gelungenen marligen Weise zugemessen. Er sieht den Menschen, von Regenwogen überzeugen Himmel, und tem das Licht nur in gedämpftem Schimmer hervorbringt. Schlaglicher und Sonneneffekte meidet er. Die malerische Manier — oft bei längeren Fortsetzungen — ist nicht so lebhaft und farbig wie diejenige der älteren Maler, sondern eher ein feiner Kolorit, der die Farben in sanfter Atmosphäre behandelt. Auch die Farben sind nicht so leuchtend, wie sie es in der Natur sind, sondern eher gedämpft und verdeckt. Das Bild „Ein Hochzeitstag“ ist eine feine Kolorierung im Spleiße hergestellt, überdrapt nimmt sich bei einer solchen atmosphärischen Behandlung ein derber voller Auftrag des Baumbildes, des Gebäudes und der Motten sehr gut aus. Zwischen beiden steht wohl der Künstler unter dieser Seiten Empfehlung die Architektur und das malerische Werk stellt die Architektur ein wenig und setzt sich nicht ohne eine gewisse Härte an der Luft ab, deren feineres Fühlungsästhetisch Eindringen in das Bauwerk schuldig bleibt.

Auch geht dieser talentvolle, überaus fließige Maler zuweilen in der Dunkelung des Vordergrundes bis zum Finstern, welches einem darüber liegenden klaren Licht durch vielleicht so wenige Möglichkeiten gewährt. Aber viele kleinen Extravaganzen deuten im Durchschnitt die Leichtigkeit seiner Bilder nicht, in denen uns eine innere und sehr treue Detaillierung der Wirklichkeit

Actien - Gesellschaft Hôtel Bellevue.

Die gebrüten Aktionäre werden hierdurch zu der

Dienstag den 9. Februar a. c.
Vormittags 10 Uhr

im Hotel Bellevue allhier abzuhalten.

dritten ordentlichen General-Versammlung

ergebenst eingeladen. Der Saal wird um 9 Uhr geöffnet und um 10 Uhr geschlossen.

Tagesordnung.

- 1) Bericht des Geschäftsrätes und Vorlegung der Bilanz, sowie Bericht des Aufsichtsrates über Prüfung des Rechnungsberichtes und der Bilanz.
- 2) Antrag des Aufsichtsrates auf Tscharg der Direction.
- 3) Beschlussfassung über Verteilung des Reingewinnes.
- 4) Beschlussfassung über Eragnung des Aufsichtsrates.

Exemplare des Geschäftsrätes mit Bilanz sind vom 30. Januar d. J. ab in dem Comptoir der Gesellschaft (Hotel Bellevue) und bei den Herren Robert Thode & Co. allhier entgegen zu nehmen.

Die gebrüten Aktionäre, die in der Generalversammlung ihr Stimmrecht ausüben wollen, haben in Gemäßheit § 28 der Gesellschaftsstatuten ihre Aktionen bis zum 30. Januar d. J. bei den Herren Robert Thode u. Co. allhier zu deponieren.

Dresden, am 19. Januar 1875.

Der Aufsichtsrath.
Robert Thode.

Der Vorstand.
Emil Kayser.

Deutsche Handels-Lehranstalt

der Dresden Kaufmannschaft

(Dörr-Allee Nr. 5.)

Das neue (21.) Schuljahr beginnt am 2. April. — Die Anzahl besteht aus folgenden drei Hauptabteilungen:

1) Höhere Abteilung mit dreijährigem Cursus und einer Vorberichtigungsklasse, (wiederholt im Lehrjahr).

2) Mittlerer Abteilung mit einem jährigen Freizeitabend im deutschen Heere.

3) Elementarer Cursus (wiederholt im Lehrjahr). Dieser Cursus umfasst den wesentlichen Lehrgang der Abteilung für Handlungsheilige und gewährt jungen Leuten Aufnahme, welche vor dem Eintritt in das praktische Geschäftsbüro sich zum Kaufmannschen Beruf vorbereiten wollen und voransichtlich während ihrer Lehrzeit die Schule nicht besuchen können.

4) Abteilung für Handlungsheilige mit zweijährigem Cursus und einer Vorberichtigungsklasse (wiederholt 8 bis 10 und 12 Lehrjahren).

Vorlesungen und Organisationspläne sind in der Schulexpedition, sowie in den Buchhandlungen des Herren von Zahn (Schloßstraße), E. Pierson (Waisenhausstraße) und in der Buchhandlung (Hauptstraße) zu erlangen.

Anmeldungen nimmt der Unterrichtsstelle täglich von 10 bis 12 Uhr entgegen.

Dresden, im December 1874.

Dr. A. Benser. Director.

Cina-Silberwaaren-Fabrik

von F. J. Höhler in Dresden,

Sporerstraße 12, Ecke der Schlosserstraße.

Empfiehlt ihr großes und reichhaltiges assortirtes Lager einer Fabrik aller in diese Stadt einwändigen Arten. Insbesondere eine vorzügliche Auswahl aller in Dresden wie hauptsächlich Geschirr, Koch- und Tischgerichten aller Art passenden Gegenstände, sowie die hand in Silber gesetzten

Alfenid-Speise- & Dessert-Bestecke

die Fabrik und garantiert durch solide Arbeit für Dauerhaftigkeit und Haltbarkeit ihrer Produkte.

Der galante Verzehrungsanhänger übernimmt die Rechnung und

der Überbau älterer, unbediente geworcketer Geschirre dieser Fabrik.

Associé-Gesuch.

Zu einem grösseren, am prosperirenden Eisenwerk für Spezial-Artikel wird ein Sohn — Techniker oder Kaufmann — mit 30 bis 40,000 Mark Barareinlage geführt.

Offerten um. Chiffre A. D. 1397 beförderet die Annoucen-Expedition von Friedrich Vogler in Chemnitz.

Für ein jenes Modenaarbeitskraft wird ein

Verkäufer,

der der englischen und französischen Straße mächtig und mit der Buchführung vertraut ist. Adressen unter C. D. 507 an die Annoucen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Dresden.

Eine bessere junge Dame aus einer geschehen Familie, manlich, besonders geschickt im Anordnen seiner Damengarderobe, sucht, gern auf gute Umweltstellung, Zeitung als Gesellschafterin. Gehaltsoffnungen sehr beiderseitig, aber angenehme Stellung Bedingung. Adressen sub D. S. 340 an Haasenstein & Vogler, Annoucenexpedition, Dresden.

Reisestelle

Schreibmaterialien-Geschäfte en gros.

Refractantes, welche die Branche kenn, Süddeutschland schon bereit haben, militärisch sind und über ihre bisherige Tätigkeit gute Zeugnisse bringen, sollen Mr. Chiffre unter H. 4106 an die Annoucen-Expedition von Haasenstein & Vogler in Köln richten.

Ein junger Diacon a. D. versteht und kann zur Erfüllung von früheren Gewerb- und Dienstleistungen, sowohl Schulung, Industrie, wie auch der höheren Schulmänner und Sonderzöglinge gut empfohlen, mit vielseitiger militärischer Bildung und geschäftsfördernder Routine, wünscht auf längere Zeit ein Ankommen in einer Familie hier oben in hoher Umgebung, sei es als Gesellschafter, Vorsteher und dergl., sei es als Erzieher unter beobachtenden Anstrengungen. Chiffre Chiffre unter E. R. 30 welche man an die Expedition die Zeitung zu richten.

Gärtnerstelle-Gesuch.

Für einen jungen, mit guten Beziehungen gesetzten Gärtner, weder in der Warmhauspflanzung noch Teppichgärtnerei, sowie Blumenzucht kenntlich ist, sucht wie Stelle in einer Handelsgärtnerei oder bei einer Herberge.

Gest. Anträge mit Chiffre A. 395 bezeichnet, befinden Haasenstein & Vogler, Annoucenexpedition, Dresden.

Zu verkaufen

ein ganz kleiner englischer von

G. Monisch in Dresden,

hgt. 1000. Holz-Pianofabrikant,

fabricirte

Cabinet-Flügel,

welcher mir mit wesentlichem Verlust äußerst billig zum Verkauf übergeben.

Mein Preis empfiehlt ich mein

gewöhnliches Lager von neuen

Pianinos

und

Stutz-Flügel,

vom 185 Thlr. an aus den herzogtümlichen

und den brandenburgischen

Provinzen.

Gebrachte Pianinos von 125 Thlr.

und 150 Thlr. Tafelform von 60 Thlr.

an bei jüngster Gezeit.

H. Wolfframm,

Instrumentenmacher.

Wilsdruffer Straße 8, II.

Neitere Pianos über Art werden an-

genommen.

Erledigt:

die Nebenschulstelle zu Niederseitsbach. Hollauer: die oberste Schulbehörde. Die Stelle gewinnt von dem Gastrichter außer freier Wohnung ein Gehalt von 870 Mark, welches die Schulgemeinde freiwillig auf 900 Mark erhöht hat, so daß dasselbe nunmehr in 900 Mark vom Schuldienste und 30 Mark vom Dienstleiste besteht.

Gebräute sind bis

zum 5. Februar

an den mindestens 15-jährigen Bezirksschul-

inspektor einzurichten.

Freiberg, am 15. Januar 1875.

Königliche Bezirksschulinspektion.

von Oppen.

Kunstgewerbeamt.

Grund Löbe.

Bezirksschulinspektor.

hätt.

Zum Verkauf von Billlets à 3 Mark haben sich freundlich erkundigt:

die Hofmusikalienhandlung von B. Krieger, Schloßstraße 17, die

Herren Würgendorf u. Bartels, Schloßstraße, Herr Postlieferant

Bluth, Drägerstraße 6, Herr Postlieferant Krebschmar, Spiegel-

gasse 3, Herr Juwelier Jäne, Georgplatz 9, die Galanteriewaren-

handlung von Ganghofer's Witwe, Hauptstraße 21, Herr Buch-

bänder Jäne, Baugasse 68 und Herr Kaufmann Beller,

Dippoldiswalder Platz 10.

Um Ballabend an der Kasse kostet das Billet 6 Mark.

Dresden, am 9. Januar 1875.

Albert-Verein.

Auf Allerhöchsten Befehl Ihrer Majestät der Königin

findet zum Besen

der Friedenstätigkot des Albert-Vereins

heute, Donnerstag, den 21. Januar, Abends 8 Uhr

in dem Saale des Gewerbehause

ein Ball

Batum

Zum Verkauf von Billlets à 3 Mark haben sich freundlich erkundigt:

die Hofmusikalienhandlung von B. Krieger, Schloßstraße 17, die

Herren Würgendorf u. Bartels, Schloßstraße, Herr Postlieferant

Bluth, Drägerstraße 6, Herr Postlieferant Krebschmar, Spiegel-

gasse 3, Herr Juwelier Jäne, Georgplatz 9, die Galanteriewaren-

handlung von Ganghofer's Witwe, Hauptstraße 21, Herr Buch-

bänder Jäne, Baugasse 68 und Herr Kaufmann Beller,

Dippoldiswalder Platz 10.

Um Ballabend an der Kasse kostet das Billet 6 Mark.

Dresden, am 9. Januar 1875.

Das Directorium des Albert-Vereins.

Auch in der 1. Expedition des "Dresdner Journals" sind Bil-

lets zu diesem Ball zu haben.

Herrmann,

gegenwärtig Deutschlands einziger Improvisor,

gibt Sonnabend d. 23. Jan., Abends 7½ Uhr,

im Saale des Hotel de Saxe

noch eine improvisatorische Soirée

mit sehr gemütlichem Programm.

Bill. zu zwei Plätzen à 3 Mark, zu nicht nam. à 1½ Mark, Siebzylinder à 1 Mark

oder in der Burtschischen Hof-Buchhandlung. Kostenpreis resp. 4, 3 u. 1½ Mark.

Sternplatz. Myers Dresden.

Großer Amerikanischer Circus.

Heute Donnerstag, den 21. Januar 1875

Große Brillant-Darstellung.

Gaststättung ½ Uhr. Anfang 7 Uhr. Ende 10 Uhr.

Hauptnummer des Programms:

Die große historische Panorama

Mazzeppa

prachtvoll in Scena gezeigt. Kostüm zu Fuß und zu Pferde. Eröffnung einer Festzug.

Generovert. National-Tanz u. c.

Vorführung der dresdner Löwen im König

durch Mr. John Cooper.

Monsieur und Madame Dentz.

komisch ausführliche Scene.

Brillant in der hohen Schule geritten.

Außerdem Belebung oder Schul- und Freizeitpferde und grammatische Pro-

duktionen u. s. w. u. s. n.

Tagekasse am Circus für Zogen. Spezial und 1. Rang von 12—2 Uhr.

Bill. Berlin für Zogen. Spezial und 1. Rang in der Stadt in der Cigarrenhandlung des Herrn

W. Thomas, Seestrasse 10 und in der Cigarrenhandlung des Herrn

Krummiegel, Neustadt, Hauptstraße 17, von 10—5 Uhr.

Alles Räthe die Platze.

Beilage zu N° 16 des Dresdner Journals. Donnerstag, den 21. Januar 1875.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 19. Januar.

1. Auf der Tagesordnung befindet sich als erster Gegenstand die Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. § 27, betreffend das Verfahren in freien Städten in Bayern, wird ohne Diskussion angenommen. § 78 lautet:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorchrift der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen dieses Gesetzes ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Hierzu beantragen:

1) Abg. Herz, in Abh. 1 und 2 statt: „1. Januar 1876“ zu lesen: „1. October 1875“.

2) Die Abg. Dr. Marquardsen und Dr. v. Schulze, deren Alinea 1 folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Generalbehörden der Bundesstaaten überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 76 früher einzuführen.

3) Abg. Wölzel, unter Streichung des zweiten Absatzes zwei neue Paragraphen dem Gesetz hinzuzufügen folgenden Inhalts:

„§ 78a. Wie vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangene Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.“

„§ 78b. Auf Geburts- und Sterbedate, welche sich vor dem 1. Januar 1876 ereignet haben, ist vor dem Tage aber noch nicht eingetragen sind, führt das gesetzliche Gesetz mit der gleichen Anwendung, die der Lauf der vorgeschriebenen Rituale getrieben hat.“

Ein gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vorname eines vor dem 1. Januar 1876 geborenen Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen ist.“

Zunächst wird der erste Abtrag mit den Ämtern 1 und 2 zur Diskussion gestellt.

Abg. Dr. Marquardsen: Sein Ämternelement bezeichnet den Standesbeamten derjenigen Bundesstaaten, in welchen das Civilstandesamt bereits besteht, den Übergang in die durch das Reichsgesetz zu schaffenden neuen Verhältnisse zu erleichtern, ohne die bestehenden Staatsregierungen gezwungen zu verpflichten.

Die neuen Verhältnisse sollen vom 1. März an zur Weltausstellung zu bringen. Außerdem habe er das spezielle Wahlrecht, das bayrischen Regierung die Möglichkeit zu geben, das Gesetz im Königreich Bayern so früh wie möglich zur Ausführung zu bringen.

Er verspricht sich durch den Vorbehalt, daß den Regierungen und vielen abhängigen über unabschließbare folgenschweren Ausführungen, welche auf dieses Gesetz in Bayern gebracht würden, am besten entgegengesetzt werden durch die Thatsache der Einführung selbst, damit die Bevölkerung erkennen, daß auch noch nach der Einführung der Eheschließung der freie Wahlrecht ungezögert bleibt. Er verspricht sich davon einige Einsichten auf die bayerischen Weben, vor allen Dingen aber eine Berücksichtigung der Gemüthe.

Abg. Herz wünscht, daß der Gesetzentwurf, wenn derelbe schon vor die angemessenen Ämternelemente weniger gewonnen als verloren habe, möglichst bald ins Leben trete, namentlich in Bayern. Es sei weiter nichts nachzutragen, ein ganzes Jahr zu zum Zustandekommen des Gesetzes zu warten; die Zustimmung von acht Monaten genüge vollkommen, um die vorbereiteten Schritte für die Ausführung des Gesetzes zu tun. Das Ämternelement Marquardsen entspricht seiner Zeitung jedoch, soll es möglichst bald werden, daß Gesetz in Bayern vor dem 1. Oktober eingeführt. Er zieht deshalb sein Ämternelement vor dem 1. Januar 1876 ein.

Abg. Dr. Windhorst glaubt nicht, daß die Vereinigungen zur Einführung so ideal getroffen werden können, wie dies vorzusehen ist. Er kennt die bayerischen Zuständigkeiten, die die Ausübung des Gesetzes für die Kirche behauptet habe, doch nicht bloß in der Kirchenprovinz, sondern auch in Frankreich und Belgien. Die Kirchenprovinz, welche sich mit der Kirche beginnen, immer mehr zunehme. Es gehe sie also, daß die kirchliche Einheitsweg unzählbar sei auch in katholischen Ländern. Es werde gut sein, daß man in jedem Staat und bei jeder Regierung konfusiose, daß es nicht erwünscht sei, ein solches Gesetz zu haben, und daß keinerlei Bedenken entgegenstehe. Nur einzelne Politikäle könnten man nicht gegen die ganze Bevölkerung in die Lage zu bringen, welche das Gesetz möge. Er wiederholte, daß er erwartet sei, daß eine bayerische Regierung diesen Gesetzentwurf einheitlich erkenne.

Abg. Dr. Wellermaier bringt ebenfalls seine Überzeugung aus, daß das Gesetz gewiß diejenigen folgen haben werde, die es davon befürchtet habe. Von einer Berichtigung des Gesetzes, wie sie Dr. Marquardsen erwartete, weiß also keine Rede sein.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. v. Büttner: Die bayerische Regierung habe den vom Bundesrat auf den 1. Januar 1876 festgesetzten Ausführungstermin begegnet, weil verschiedene Landesregierungen eine so reine Fortsetzung der Zeit der Ausführung gewünscht hätten.

Die prinzipsielle Bedenken gegen den Antrag Marquardsen habe er nicht, ob aber die bayerische Regierung in die Lage kommen werde, von der sie durch den Antrag zu gewohnten Bedenken Gebrauch zu machen, das zu erklären, ist er in diesem Moment nicht im Stande.

Abg. Herz hält nach dieser Erklärung keinen Antrag aufrecht.

Der Antrag Marquardsen-Schulze wird angenommen, wobei sich das Ämternelement Herz erledigt. Es kommt nun Abh. 2 mit dem Antrag Wölzel zur Verhandlung.

Abg. Wölzel ändert nach dem Abschluß der eben vorgenommenen Abstimmung seinen Antrag dahin, daß abh. 2 ebenfalls „1. Januar 1876“ gefordert wird: „Tage, an welchen dieses Gesetz in Kraft tritt.“ Der Antrag habe seine Begründung in den Erfahrungen, die man mit dem preußischen Gesetz gemacht habe. In der Zeit vom 1. bis 14. October 1874 sei in Preußen ohne Dispensation vom Aufenthalt eine Verhältnisbildung vor nicht möglich gewesen. Rechtliche Verhältnisse seien eingetreten, bezüglich der Erinnerungen von Geburten und Sterbedaten. Zur Ausführung dieser Rücksicht habe die Ausführung der bestimmt der Eheschließung vorliegenden Rücksicht, aber die Rücksicht auf die Geburten und Sterbedaten ancheinend nicht empfunden. Zur Ausführung dieser Rücksicht diene sein Antrag.

Nachdem der Bundesbevollmächtigte Staatsminister Dr. Leonhardt die Annahme des Antrags für unbedingt erklärt hat, wird derelbe angenommen, ebenso § 81, der legitime Paragraph des Entwurfs.

Hinter diesen will Abg. Dr. Oppenheim als § 82 folgende neue Zustimmung hinzugefügt wissen:

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes des Reichsgerichts erläutert. Der Reichsgerichts Generaldiplomaten vertreten, oder einem diplomatischen Vertreter oder einem Consul des deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbedate, wie für Heiratsanträge, so auch für Eheschließungen zu erhalten.

Abg. Dr. v. Schulze: Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als sei der § 79 in diesem Gesetz ein Fehler. Es ist jedoch mehrfach während der Diskussion erläutert worden, daß durch das Gesetz in das kirchliche Gesetz, in das Gebiet des Reichs nicht eingegriffen werden soll; gleichwohl sieht es aus, daß der § 79 in den Titeln gefestigt werden soll, und zwar einmal, weil gegen das preußische Gesetz gegen eine Diskussion erhoben worden ist, welche wesentlich darauf beruhte, daß debattiert wurde, ob solle durch dieses Gesetz das kirchliche und religiöse Bestimmen gehindert werden, man sollte die Kirche verlassen, sich nicht kirchlich trauen, ihre Kinder nicht taufen zu lassen. Eine ähnliche Diskussion könnte auch gegen den jüngsten Entwurf aus West gehen werden, und da plante

ich, daß einer solchen Diskussion keine bessere Waffe entgegengebracht werden kann, als wenn im Gesetze selbst steht, daß die Taufe durch das Gesetz nicht berührt werden. Außerdem bin ich mit den Paragraphen auch um denkbaren einverstanden, weil es nämlich ist, daß der deutsche Reichstag einen, wenn auch juristisch überflüssigen, Paragraphen bestimmt, welcher ausdrücklich enthält, daß es nicht begreift wird, dem religiösen Gewissen irgend einer Konfession irgendwo zu nahe zu treten. Es versteht uns zunächst ganz von selbst, daß die Kirche durchaus Verpflichtungen lediglich einen inneren Sinn habe, das alle nicht etwa ein angebliches Polizeiverwaltungsrecht, der dazu aufgefordert wird, auf Grund dieses Gesetzes Personen, der Kirche nicht von der Kirche trennen lassen will, zwangsläufig ihr bestimmt die kirchliche Taufe hindringen darf, sondern daß die Kirche sich nur auf das Gebiet der Kirche, der Konfession und des Gewissens erreden kann, daß also nicht der Staat durchaus Verpflichtungen habe.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 31 mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 1876 nach den Vorrichtungen des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Gültigkeit.

Abg. Herz will mit dem 1. Januar 1876 in Kraft, jedoch treten in denjenigen Thälern des Bundesgebietes, in welchen die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bereits allgemein vor bürgerlichen Beamten erfolgt, die Vorrichtung der §§ 27 bis 29 und 3

Dresdner Börse, 20. Januar.

Neueste Börsen-Nachrichten.

Leipzig. Mittwoch, 20. Januar. **Stadt-**
amt. **Stadtpapier** v. 1855 3% 88,50;
v. 1847 4% 90,00; v. 1852—1868 4%
große 90,00; v. 1868—1869 4%; — von 1870
99,10; von 1869 4%; — von 1870
4% 100; von 1867 6% 106,40; **Städte-**
Gesellschaft 4% 104,00; **Zuckerzehrde**
3% 89,10; **Dresdner Zuckerfabrik**
proc. 106,60; **Elektro-Optik** 21,00;
Dresden 161,00; **Xantho-Silica** 21,00;
Waggonbau Leipzig 235,00; **Überträger**
109,00; **Bank- und Creditinstitute**; **Ull-**
beulische Credit 144,50; **Leipziger Bank**
116,00; **Leipziger Eisenbahnen** 74,75;
Sächsische Bankenbank 100,00; **Deutsche**
Bank Vereinsbank 88,00; **Johanniter**
Bank 118,75; **Hof- und Kreisbank** 72,50;
Dresdner Bank 84,50; **Einigung Bank**
82,50; **Wiener Bank** 183,00; **Werthe-**
marke; **Auerhahn** 174,15; **Augsburg**
171,25; **Frankfurt** 12,25; — **London**
100,40; **Leipzig** 18,25; **Paris** 81,50;
Paris 20,40; **St. Petersburg** 100,50;
Buenos A. 25; **Vienna** 180,00; **Wien**
81,50; **Basel** 180,00; **Genf** 180,00;
Stuttgart, 19. Januar. **Volksbank**
Brückendorf per Sch. 14,70 G.;
Naff. Jägerhof 5; **Rathenau** 5 G.;
Kaff. 20,40; **Stadt** 16,25 G.; **full**
Dresden 9,75 G.; **Alte Salzgasse**
192,00 G.; **Leipzig** 192,00 G.
Kaufhaus a. 25. Dienstag, 19. Ja-
nuar. **Altena**. **Lehrerzeitung** der Geist-
lichen 206,00; **Stein-Brandt** Stan-
dards 267,75; **Bochum** 114,50; **Wuppertal**
200, 112,50; **Wolfsburg**; **Wun-
derland** 174,15; **Augsburg** 171,25;
Frankfurt 12,25; — **London**
100,40; **Leipzig** 18,25; **Paris** 81,50;
Paris 20,40; **St. Petersburg** 100,50;
Wien 81,50; **Basel** 180,00; **Genf** 180,00;
Stuttgart, 19. Januar. **Volksbank**
Brückendorf per Sch. 14,70 G.;
Naff. Jägerhof 5; **Rathenau** 5 G.;
Kaff. 20,40; **Stadt** 16,25 G.; **full**
Dresden 9,75 G.; **Alte Salzgasse**
192,00 G.; **Leipzig** 192,00 G.
Deutsche Bank 183,00; **Banknoten** 223,30;
Europäischer Bankenrat; **Stadtmeis-
terbank** 100,50; **Württemberg**
174,15; **Frankfurt** 12,25; **Paris** 81,50;
Basel 180,00; **Genf** 180,00; **Wien**
81,50; **Leipzig** 18,25; **London**
100,40; **St. Petersburg** 100,50;
Wien 81,50; **Basel** 180,00; **Genf** 180,00;
Stuttgart, 19. Januar. **Geistliche**
Zeitung 206,00; **Stadtmeister** 267,75;
293,00; **Stein-Brandt** 255,50; **Leip-
zig** 18,25; **Stadt** 16,25; **full**
Dresden 9,75; **Alte Salzgasse** 192,00;
Wuppertal 174,15; **Bochum** 114,50;
Wolfsburg 174,15; **Augsburg** 171,25;
Frankfurt 12,25; **London** 100,40; **Leip-
zig** 18,25; **Paris** 81,50; **Wien** 81,50;
Basel 180,00; **Genf** 180,00; **Wien**
81,50; **Leipzig** 18,25; **London** 100,40;
Paris 81,50; **St. Petersburg** 100,50;
Wien 81,50; **Basel** 180,00; **Genf** 180,00;
Stuttgart, 19. Januar. **Geistliche**
Zeitung 206,00; **Stadtmeister** 267,75;
293,00; **Stein-Brandt** 255,50; **Leip-
zig** 18,25; **Stadt** 16,25; **full**
Dresden 9,75; **Alte Salzgasse** 192,00;
Wuppertal 174,15; **Bochum** 114,50;
Wolfsburg 174,15; **Augsburg** 171,25;
Frankfurt 12,25; **London** 100,40; **Leip-
zig** 18,25; **Paris** 81,50; **Wien** 81,50;
Basel 180,00; **Genf** 180,00; **Wien**
81,50; **Leipzig** 18,25; **London** 100,40;
Paris 81,50; **St. Petersburg** 100,50;
Wien 81,50; **Basel** 180,00; **Genf** 180,00;

Staatspapiere u. Fonds.

Stadt 180,00; **100 T. B.** 3 84,50 G.;
2 180,00 & 100 T. B. 3 84,50 G.;
3 184,7 4% 90,00; v. 1852—1868 4%
große 90,00; v. 1868—1869 4%; — von 1870
99,10; von 1869 4%; — von 1870
4% 100; von 1867 6% 106,40; **Städte-**
Gesellschaft 4% 104,00; **Zuckerzehrde**
3% 89,10; **Dresdner Zuckerfabrik**
proc. 106,60; **Elektro-Optik** 21,00;
Dresden 161,00; **Xantho-Silica** 21,00;
Waggonbau Leipzig 235,00; **Überträger**
109,00; **Bank- und Creditinstitute**; **Ull-**
beulische Credit 144,50; **Leipziger Bank**
116,00; **Wiener Bank** 183,00; **Werthe-**
marke; **Auerhahn** 174,15; **Augsburg**
171,25; **Frankfurt** 12,25; — **London**
100,40; **Leipzig** 18,25; **Paris** 81,50;
Basel 180,00; **Genf** 180,00; **Wien**
81,50; **Leipzig** 18,25; **London** 100,40;
Paris 81,50; **St. Petersburg** 100,50;
Wien 81,50; **Basel** 180,00; **Genf** 180,00;

Säföf. leich p. St. 3 — 4

pr. ult.

231 b.

Gef. 1871

83 G.

1874

5

Gef. 1875

92 G.

Gef. 1876

50 G.

Gef. 1877

11 G.

Gef. 1878

12 G.

Gef. 1879

13 G.

Gef. 1880

14 G.

Gef. 1881

15 G.

Gef. 1882

16 G.

Gef. 1883

17 G.

Gef. 1884

18 G.

Gef. 1885

19 G.

Gef. 1886

20 G.

Gef. 1887

21 G.

Gef. 1888

22 G.

Gef. 1889

23 G.

Gef. 1890

24 G.

Gef. 1891

25 G.

Gef. 1892

26 G.

Gef. 1893

27 G.

Gef. 1894

28 G.

Gef. 1895

29 G.

Gef. 1896

30 G.

Gef. 1897

31 G.

Gef. 1898

32 G.

Gef. 1899

33 G.

Gef. 1900

34 G.

Gef. 1901

35 G.

Gef. 1902

36 G.

Gef. 1903

37 G.

Gef. 1904

38 G.

Gef. 1905

39 G.

Gef. 1906

40 G.

Gef. 1907

41 G.

Gef. 1908

42 G.

Gef. 1909

43 G.

Gef. 1910

44 G.

Gef. 1911

45 G.

Gef. 1912

46 G.

Gef. 1913

47 G.

Gef. 1914

48 G.

Gef. 1915

49 G.

Gef. 1916

50 G.

Gef. 1917

51 G.

Gef. 1918

52 G.

Gef. 1919

53 G.

Gef. 1920

54 G.

Gef. 1921

55 G.

Gef. 1922

56 G.

Gef. 1923

57 G.

Gef. 1924

58 G.

Gef. 1925

59 G.

Gef. 1926

60 G.

Gef. 1927

61 G.

Gef. 1928

62 G.

Gef. 1929

63 G.

Gef. 1930

64 G.

Gef. 1931

65 G.

Gef. 1932